

ZH_HANDELSGERICHT HG210146 vom 14. Februar 2022

Zh Handelsgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210146

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG210146 du 14 février 2022

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG210146 del 14 febbraio 2022

Erwägungen

E. 22

August 2017 nicht ersichtlich, dafür aber bei jener vom 24. November 2017. Ausserdem wird in der Nachricht vom 24. November 2017 auch ausdrücklich auf diese Anleitung Bezug genommen ("We are here attaching the technical/commercial proposal which was owned by Ing. AF._____, with this document we are giving you all the needed info about how the customer could manufacture on his own what he wishes, purchasing the components directly from the manufacturers." [act. 3/27]). Die Übermittlung dieser Bauanleitung wurde von der Klägerin damit glaubhaft gemacht. Gleiches gilt zudem für deren Vertraulichkeit, die offenkundig ist. Der einzige beklagtsche Einwand zur Vertraulichkeit, wonach die Anleitung schon mit der E-Mail-Nachricht vom 22. August 2017 offenbart worden sei (act. 14 Rz. 103), verfängt zudem nicht.

- 35 - - E-Mail vom 29. November 2017 (act. 1 Rz. 206 f., 418; act. 3/84): Mit dieser Nachricht übermittelte die Klägerin der Beklagten ihre Kundenliste, deren Vertraulichkeit von der Beklagten anerkannt wird (act. 14 Rz. 117). - E-Mail vom 18. Januar 2018 (act. 1 Rz. 207 f.; act. 3/86): Die Klägerin übermittelte der Beklagten einen technischen Vergleich zwischen ihrem System und jenem von W._____. Welche Informationen dabei genau vertraulich sein sollen, erläutert die Klägerin jedoch nicht. Mithin fehlt es auch hier an einer substantiierten Behauptung, was aber zu erwarten wäre, da die Vertraulichkeit eines Vergleichs zwischen zwei Produkten, die auf dem Markt erhältlich sind, jedenfalls nicht offenkundig gegeben ist. Die Glaubhaftmachung der Vertraulichkeit gelingt der Klägerin daher nicht. - E-Mail vom 19. Januar 2018 (act. 1 Rz. 210; act. 3/87): Die Klägerin erklärte gegenüber der Beklagten im Wesentlichen, nicht daran interessiert zu sein, einzig ein PTO-System zu liefern, und übermittelte ihr eine Liste der Komponenten ihres PTO-Systems und deren Lieferanten. Dass die Liste der Komponenten eine vertrauliche Information darstellt, ergibt sich ohne Weiteres bereits aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Anders wäre dies nur dann zu beurteilen, wenn bei jeder Komponente durch reines Betrachten Hersteller und Artikelnummer identifiziert werden könnte. Das wird aber von der Beklagten nicht geltend gemacht, wenn sie ausführen lässt, Artikelnummern liessen sich von den Produkten selbst oder aus dem Produzentenkatalog ablesen (act. 14 Rz. 92). Es erscheint zudem sehr unwahrscheinlich, dass sich sämtliche Komponenten einfach mittels Katalogabgleich ermitteln liessen. Die Vertraulichkeit dieser übergebenen Informationen wurde somit genügend glaubhaft gemacht. - E-Mail vom 13. Februar 2018 (act. 1 Rz. 211, 311, 419; act. 3/41; act. 3/89): Von der Beklagten wird anerkannt, dass es sich bei den Testberichten, die von der Klägerin übermittelt wurden, um vertrauliche Informationen handelt (act. 14 Rz. 117). Angesichts der von der Beklagten geltend gemachten Vorveröffentlichungen (act. 14 Rz. 54 ff.) scheidet jedoch das Glaubhaftma-

- 36 - chen hinsichtlich der Vertraulichkeit der Abbildung des Systems "Q'._____ Modular".
- E-Mail vom 23. Februar 2018 (act. 1 Rz. 213, 421; act. 3/91): Zum Abrasivmittelbeschrieb, den die Klägerin der Beklagten zugestellt hat, ist fraglich, inwiefern es sich um vertrauliche Informationen handelt oder ob diese Informationen gar herausgegeben werden müssen, wie dies von der Beklagten behauptet wird (act. 14 Rz. 96). Bestreitungen der Beklagten reichen gegenwärtig aus, um erhebliche Zweifel an der klägerischen Darstellung zu wecken, zumal der Hinweis, die Klägerin wäre ohnehin regulatorisch verpflichtet gewesen, die Spezifikation mittels Sicherheitsdatenblatt bekanntzugeben, von der Klägerin unkommentiert blieb (vgl. act. 18 Rz. 73). Weiter ist betreffend der Patente der Klägerin keine Vertraulichkeit erkennbar, handelt es sich bei Patenten doch typischerweise um leicht und öffentlich zugängliche Informationen. Wollte die Klägerin geltend machen, dass es sich dabei um vertrauliche Informationen handelt, wäre es an ihr, darzulegen, warum dem so sei. Ebenfalls ist nicht ersichtlich oder begründet, weshalb es sich bei der Ersatzteilliste um vertrauliche Informationen handeln soll. Dies erschliesst sich mit Blick auf die konkrete Liste (act. 3/91) nicht, fehlen doch insbesondere Angaben zu Hersteller etc., mit denen sich die Teile anderweitig als über die Klägerin beschaffen liessen.
- E-Mail vom 27. Februar 2018 (act. 1 Rz. 214; act. 3/93): Mit dieser Nachricht übersandte die Klägerin der Beklagten eine Gegenüberstellung des 20-Liter- und 60-Liter-Systems sowie weitere Informationen. Während die Klägerin keine Behauptungen zu diesen weiteren Informationen aufstellt, scheinen die Informationen betreffend der ...-leistung der unterschiedlichen Systeme nicht allgemein bekannt, da die Klägerin daraufhin zurückfragte, ob sich diese Zahlen anhand einer Berechnung oder Tests ergeben hätten. Mit E-Mail vom 6. März 2018 teilte die Klägerin der Beklagten alsdann mit, dass diese Daten laufenden Tests der Universität AM._____ entsprungen seien (act. 1 Rz. 216; act. 3/96), womit deren Vertraulichkeit glaubhaft gemacht wurde.

- 37 - - E-Mail vom 9. April 2018 (act. 1 Rz. 219 f., 422; act. 3/102): Auf eine entsprechende Anfrage der Beklagten gab die Klägerin an, bei beiden Düsen mit dem 60-Liter-System werde eine Tröpfchengrösse von 200 Mikrometer erreicht (act. 3/102). Inwiefern diese Informationen durch die Beklagte nicht – wie von der Beklagten behauptet (act. 14 Rz. 67) – einfach durch Messung erreicht werden könnten, ist nicht ersichtlich. Zur Frage, wie aufwendig eine solche Messung wäre, äussert sich indessen keine der Parteien, was sich zulasten der Klägerin auswirkt, indem die Vertraulichkeit nicht genügend glaubhaft gemacht worden ist.
- E-Mail vom 9. Juni 2018 (act. 1 Rz. 225, 424; act. 3/106): Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe der Beklagten Informationen über Düsen geschickt. Ein Blick auf die entsprechende E-Mail-Anlage mit dem Namen "PTO-03 HYD_SAE_C.A._____.REVO.pdf" zeigt aber, dass es sich dabei nicht um eine Düse handeln dürfte (act. 3/106). Die Behauptungen der Klägerin, wonach vertrauliche Informationen zu Düsen übergeben worden seien, erweisen sich als nicht glaubhaft gemacht.
- E-Mail vom 10. September 2018 (act. 1 Rz. 423; act. 3/108): Die Behauptung der Klägerin, dass sie der Beklagten mit dieser Nachricht eine aufdatierte Referenzliste geschickt habe, wurde bisher von der Beklagten nicht (substantiiert) bestritten. Zudem ist deren Vertraulichkeit mit Blick auf die Anerkennung der Beklagten hinsichtlich der Kundenliste (act. 14 Rz. 117) einstweilen ebenfalls ausreichend glaubhaft gemacht.
- E-Mail vom 19. September 2018 (act. 1 Rz. 230 f., 428; act. 3/110): Auf entsprechende Nachfrage der Beklagten teilte die Klägerin mit, dass Teil 8 (gemäss angehängtem Plan) beim kleineren System anders sei, nämlich 1.4 mm bei 350 bar. Ausserdem stellte sie der Beklagten ein solches Teil zu. Allein die Tatsache, dass die Beklagte nicht über ein

kleineres System verfügte, spricht noch nicht für die Vertraulichkeit, da die Klägerin das System anderweitig verkauft hat. Daher ist davon auszugehen, dass die Ausmasse von "Teil 8" genauso öffentlich zugängliche Informationen darstellen wie die Angabe, mit wieviel Druck das System betrieben wird.

- 38 - - E-Mail vom 13. Oktober 2018 (act. 1 Rz. 232, 429; act. 3/112): Die Klägerin stellte der Beklagten eine Referenzliste von Zertifikaten und Tests betreffend das klägerische System und Produkt zu. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Informationen öffentlich bekannt oder leicht zugänglich wären, weshalb durchaus vom Vorliegen vertraulicher Informationen ausgegangen werden kann, zumal die Beklagte deren Vertraulichkeit anerkennt (act. 14 Rz. 117). - E-Mail vom 14. November 2018 (act. 1 Rz. 233 f., 431; act. 3/115): Die Klägerin teilte der Beklagten auf deren Nachfrage mit, dass für beide Systeme dieselbe Düse verwendet werde. Zudem wurde ein Manual zum klägerischen System mitgeschickt. Dass das Manual, mithin eine Gebrauchsanweisung, vertraulich sein soll, wird von der Beklagten bestritten (act. 14 Rz. 54) und erschliesst sich auch nicht ohne Weiteres. Im Gegenteil wäre zu erwarten, dass Gebrauchsanweisungen nicht vertraulich sind, da sie typischerweise den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Behauptungen der Klägerin vermögen in diesem Punkt keine Vertraulichkeit glaubhaft zu machen. Die Informationen hinsichtlich der Düse erscheint hingegen nicht als öffentlich oder einfach zugänglich, andernfalls die Beklagte gar nicht erst hätte nachfragen müssen. Denn insbesondere das Innenleben der Düse ist nicht offenkundig. Ausserdem wird die Vertraulichkeit der Informationen zu den Düsen von der Beklagten auch nur unter Hinweis auf die "andere Düsentechnologie" bestritten (act. 14 Rz. 67, 117), was aber keine substantiierte Bestreitung darstellt. - E-Mails vom 21./29. März 2019 (act. 1 Rz. 241, 435; act. 3/121-122): Auf Anfrage der Beklagten bestätigte die Klägerin, sie werde Tests mit der Düse mit 2.7 mm Durchmesser vornehmen und der Beklagten eine angepasste Düse zukommen zu lassen, was auch geschah. Der Test und die Produktion einer angepassten Düse sind klarerweise vertraulich. Dies wird von der Beklagten denn auch nicht – oder zumindest nicht substantiiert (vgl. die vorstehenden Ausführungen) – bestritten (act. 12 Rz. 117).

- 39 - - E-Mail vom 29. November 2019 (act. 1 Rz. 242, 437; act. 3/124): Die Klägerin teilte der Beklagten auf deren Nachfrage Artikelnummer, Preis und Lieferdatum von zwei Verbindungsteilen mit. Dass diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, liegt auf der Hand und wird von der Beklagten auch nicht substantiiert bestritten. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern die Beklagte diese Informationen hätte verwenden sollen, da der Hersteller der Teile nicht ersichtlich ist. Es wurde von der Klägerin im Ergebnis auch nicht schlüssig dargelegt, wie diese Informationen Eingang in das beklagte Produkt hätten finden sollen, weshalb diese Informationen trotz einer Behauptung der Vertraulichkeit in der Folge unbeachtlich bleiben. - E-Mail vom 5 Mai 2020 (act. 1 Rz. 243, 437; act. 3/125): Die Klägerin lieferte der Beklagten unbestrittenermassen (vgl. act. 14 Rz. 117) das Datenblatt zum Abrasivmittel. Hierzu gilt, was an anderer Stelle bereits festgehalten wurde: Angesichts der Bestreitungen der Beklagten zu dessen Vertraulichkeit (act. 14 Rz. 96) gelingt der Klägerin das Glaubhaftmachen nicht. 4.3.5.2. Lauterkeitsrechtliche Ansprüche 4.3.5.2.1. Vorbemerkungen Aufgrund der Ausführungen der Klägerin, wonach sie im Jahr 2012 der AG._____, 2013 der Schweizerischen AH._____, seit 2016 der AI._____ und seit 2018 der AJ._____ Produkte verkauft habe bzw. verkaufe und ihr System verschiedentlich in der Schweiz beworben habe (act. 1 Rz. 15), ist einstweilen glaubhaft gemacht, dass die

Klägerin auf dem schweizerischen Markt mit ihren Produkten auftritt. Die Bestreitung der Beklagten, die Klägerin sei hierzulande nicht tätig, was sich bereits aus der Kundenliste der Klägerin ergebe (act. 3/84), vermag daran nichts zu ändern, da auch schon das Bewerben und damit der Versuch, Kunden hierzulande zu gewinnen, entsprechend ausreicht. Damit ist die Klägerin auch im Rahmen des Lauterkeitsrechts einstweilen als aktivlegitimiert zu betrachten. Die Klägerin bringt zur Passivlegitimation überzeugend vor, die Internetseite der Beklagten sei in der Schweiz abrufbar und es werde dabei auf die schweizerische

- 40 - Tochtergesellschaft der Beklagten verwiesen. Diese wiederum werbe damit, das gesamte Programm des Mutterkonzerns anzubieten (vgl. act. 1 Rz. 17, act. 3/6). Der Hinweis der Beklagten, sie habe mit den C'._____ -Systemen in der Schweiz noch an keiner Ausschreibung teilgenommen (act. 14 Rz. 148), verfängt hingegen nicht. Denn es ist vollkommen ausreichend, dass die Produkte der Beklagten über ihre Tochtergesellschaft in der Schweiz erhältlich sind. Wie bereits erwähnt, ist V. _____ einstweilen als eigenständiges Unternehmen zu betrachten (vgl. vorstehende Ziff. 4.3.5.1.2). Im Rahmen der Vorlagenausbeutung gemäss Art. 5 lit. a UWG ist notwendig, dass die Arbeitsergebnisse dem Verletzer anvertraut wurden (vgl. vorstehende Ziff. 4.3.4.2). Es gelingt der Klägerin daher nicht, in Bezug auf die Informationen, die via V. _____ den Weg zur Beklagten gefunden haben sollen (act. 1 Rz. 138), glaubhaft zu machen, dass diese Informationen das Kriterium der Anvertraulichkeit erfüllen. Ob die Rolle von V. _____ im Lichte der lauterkeitsrechtlichen Generalklausel (Art. 2 UWG) relevant wäre, kann hingegen offen bleiben, da – wie nachfolgend aufgezeigt wird – der Tatbestand von Art. 5 lit. a UWG erfüllt wird, womit sich die Prüfung der Generalklausel erübrigt. 4.3.5.2.2. Informationen im Einzelnen - Besichtigung vom 27. Juni 2017 (act. 1 Rz. 183): Die betreffenden Behauptungen der Klägerin sind zu wenig substantiiert. Zunächst ist unklar, welche genauen Informationen übergeben wurden, womit eine Kausalität zum späteren Produkt der Beklagten gar nicht überprüft werden kann. Das Tagesprogramm zeigt, wie bei einem Programm üblich, lediglich sehr überblicksartig den Tagesablauf und lässt keinen Rückschluss auf die spezifisch mitgeteilten Informationen zu. Der E-Mail-Nachricht von V. _____ vom 30. Juni 2017, wonach er ein gutes Verständnis der klägerischen Produkte erworben habe, sagt ebenfalls nichts über spezifische Informationen aus, die später kausal für die Entwicklung der klägerischen Produkte gewesen wären (act. 3/72-73).

- 41 - - Besprechung vom 17./18. Juli 2017 (act. 1 Rz. 185): Inwiefern bei dieser Besprechung konkrete (insbesondere technische) Informationen von der Klägerin an die Beklagte übergeben worden sein sollen, ergibt sich aus den klägerischen Behauptungen nicht, womit das Glaubhaftmachen scheitert. - E-Mail vom 22. August 2017 (act. 1 Rz. 204; act. 3/38): Dass die Zeichnung der Hydraulikeinrichtung samt Nennung der Einzelkomponenten sowie die Liste der empfohlenen Produkte von Drittherstellern vertrauliche Informationen darstellen, wird von der Beklagten insofern bestritten, als dass sie geltend macht, diese Informationen seien V. _____ bereits mitgeteilt worden (act. 14 Rz. 58). Dies wiederum bestreitet die Klägerin (act. 18 Rz. 126). Die Beklagte stützt sich dabei auf ein E-Mail, in dem die Klägerin mitteilt, sie habe V. _____ alle Komponentendetails zur Hydraulikanlage geschickt (act. 3/50: "Also V. _____ knows this and we send them all the component details"). Mit Blick auf den Wortlaut (simple present: send; simple past: sent) wäre auch denkbar, dass die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Nachricht diese Informationen V. _____ noch nicht zugestellt hatte, dies aber mindestens

beabsichtigte. Es erscheint daher insgesamt als wenig wahrscheinlich, dass die Klägerin diese Informationen nicht auch an V._____ sandte. Allerdings ist bezüglich einer Vorlagenausbeutung nach Art. 5 lit. a UWG gar nicht notwendig, dass die betroffenen Informationen noch nie mit irgendjemandem geteilt wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob sie allgemein zugänglich oder öffentlich bekannt sind. Dass dem so sei, wird auch von der Beklagten nicht behauptet. Ferner bringt die Beklagte unter Verweis auf eine früher veröffentlichte Fotografie vor, dass der Hersteller der Pumpe darauf ersichtlich sei, womit der genaue Typ der Pumpe ausgemacht werden könne (act. 14 Rz. 56). Ob diese Ermittlung tatsächlich derart einfach ist, wie von der Beklagten geltend gemacht, kann jedoch vor dem Hintergrund, dass die Vertraulichkeit der restlichen Informationen zur Hydraulikeinrichtung nicht in Frage gestellt wurde, offen gelassen werden. Ebenfalls glaubhaft gemacht hat die Klägerin mangels Bestreitung, dass mit selbiger Nachricht auch einzelne Komponenten der Lanze mit Artikelnummer der Klägerin zugänglich gemacht wurden (vgl. act. 1 Rz. 417). Dass es sich bei all diesen Informationen, die von der Klä-

- 42 -

rin an die Beklagte übergeben wurden, um Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 lit. a UWG handelt, dürfte zudem auf der Hand liegen.

4.3.5.3. Verwendung der vertraulichen Informationen

Zwischen den Parteien unbestritten ist, dass es die Vertraulichkeitsvereinbarung der Beklagten nicht erlaubt, die vertraulichen Informationen für die Entwicklung eines eigenen Konkurrenzproduktes zu verwenden (act. 1 Rz. 121 ff.; act. 14 Rz. 110). Somit war es der Beklagten nicht erlaubt, die ihr übergebenen vertraulichen Informationen für ihre eigenen Produkte zu verwenden. Dasselbe gilt zudem auch im Rahmen von Art. 5 lit. a UWG, wo als unbefugt jede Verwertung des anvertrauten Arbeitsergebnisses ohne Zustimmung des Berechtigten anzusehen ist. Dass die Klägerin nicht mit der Verwertung vertraulicher Informationen durch die Beklagte einverstanden gewesen ist, ist unbestritten (act. 1 Rz. 397). Letztendlich ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die Klägerin glaubhaft machen konnte, dass die Beklagte die ihr übergebenen vertraulichen Informationen (Bauanleitung/Komponentenliste für das Drucksystem, die Hydraulikanlage und das PTO-System, Komponentenliste der Lanze, Kunden-/Referenzlisten, Testberichte, Informationen zur ...-leistung des 20l- und 60l-Systems, Listen mit Zertifikaten und Tests zum klägerischen Produkt, Auskünfte zu Düsen) für ihre C'._____-Produkte verwendet hat.

- Zeitraum der Kooperation der Parteien und Entwicklung der C'._____-Produkte (act. 1 Rz. 303, 441): Die Klägerin bringt vor, die zeitlichen Abläufe liessen keinen anderen Schluss zu, als dass die Beklagte von den vertraulichen Informationen der Klägerin profitiert habe. Die zeitliche Korrelation zwischen Kooperation und Lancierung der C'._____-Produkte ist tatsächlich frappant und es liegt eher fern, darin einen Zufall zu erblicken. Der Verwendung der klägerischen Informationen für die Entwicklung der C'._____-Produkte ist daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht abzuspüren. Die Beklagte entgegnet darauf, sie könne aufgrund ihrer Kenntnisse und Kontakte Entwicklungen in kürzester Zeit realisieren. Dabei verweist sie insbesondere auf ihr Wissen zur Vernebelungstechnik und offeriert dazu verschiedene Versuchsberichte, die mehrheitlich 20 Jahre und älter sind (act. 1 Rz. 31

- 43 - ff.) und das AK._____-System der Beklagten betreffen, was aber gemäss ihren eigenen Ausführungen gerade nicht dasselbe ist wie die klägerischen Produkte (vgl. act. 14 Rz. 33). Zudem reicht sie einige Tests betreffend Ab-rasivmittel (act. 15/54-56) ins Recht, wobei diese ausschliesslich in den Zeitraum der Kooperation fallen. Diese Vorbringen reichen jedoch nicht aus, um die glaubhaft dargelegten zeitlichen Zusammenhänge zu

entkräften. Allein der Umstand, dass die Beklagte auch Tests gemacht hat, reicht für sich allein gesehen jedenfalls nicht, da solche wohl auch bei der Verwendung klägerischer Informationen notwendig wären. Insgesamt sprechen die zeitlichen Zusammenhänge an sich schon durchaus für eine Verwertung der klägerischen Informationen durch die Beklagte, reichen für sich allein gesehen jedoch nicht aus, um die Verwendung der klägerischen Informationen der Beklagten bei der Entwicklung glaubhaft zu machen. Im Zusammenspiel mit weiteren Vorbringen kann es jedoch als gewichtiges Indiz verstärkend wirken. - Rolle von Herrn AA._____ (act. 1 Rz. 293 f., 451): AA._____, der in die Kommunikation zwischen den Parteien erheblich involviert und der Hauptansprechpartner bei der Beklagten war (vgl. insb. act. 3/23 ff.), wird als einer der Erfinder der C'._____-Produkte bei der beklagtischen Patentanmeldung genannt, was unbestritten ist. Seine massgebliche Beteiligung an der Entwicklung der C'._____-Produkte ist daher ohne Weiteres glaubhaft gemacht. Der Umstand, dass sich die Kooperation zwischen den Parteien und die Entwicklung der C'._____-Produkte (mindestens teilweise) zeitlich überschneiden haben, erhöht ganz grundsätzlich den Wert der klägerischen Behauptung, dass Herr AA._____ und damit die Beklagte von den Kenntnissen über die klägerischen Produkte profitiert haben. Herr AA._____ war demnach gleichzeitig erheblich in die Kooperation mit der Beklagten als auch in die Entwicklung der C'._____-Produkte involviert. Es wäre daher lebensfremd, anzunehmen, dass es dabei stets eine klare Trennung der Informationsströme gab und keinerlei vertrauliche Informationen der Klägerin in die Entwicklung der C'._____-Produkte eingeflossen waren. Allerdings ist auch

- 44 - dieser Umstand für sich alleine nicht belastbar, sondern wirkt im Zusammenspiel mit anderen Indizien verstärkend. - Kundenliste: Die Klägerin stellt in der Klage keine Behauptungen dazu auf, wie die Beklagte die klägerische Kundenliste verwendet haben soll (vgl. act. 1 Rz. 180, 458). Mithin ist damit in Bezug auf die Kundenliste keine Vertragsverletzung geltend gemacht. - Druckerzeugungsapparate (act. 1 Rz. 323, 448 ff.): Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ihre Druckerzeugungsapparate gestützt auf die am 22. August 2017 von der Klägerin übergebene Skizze aufgebaut und von der klägerischen Zeichnung kopiert. Insbesondere habe sie die Konstruktion der Hydraulikeinrichtung anhand der klägerischen Liste mit den empfohlenen Einzelteilen kopiert (act. 1 Rz. 323). Die Beklagte bestreitet dies mit dem Hinweis, ihre Druckerzeugungseinheit basiere auf ihrer bestehenden Druckerzeugungseinheit zur AK._____-Einheit (act. 14 Rz. 89). Auch der Anschluss an den PTO sei offensichtlich unterschiedlich aufgebaut (act. 14 Rz. 95). Beide Parteien wollen ihre Behauptungen einerseits mit optischen Vergleichen untermauern, was aber keiner gelingt, da dabei kaum erkennbar ist, welche Teile wo verbaut wurden und wie die genaue Funktionsweise der Einheiten ist. Die Klägerin macht zudem auch nicht geltend, dass die Beklagte eine Druckerzeugungseinheit gebaut habe, die ähnlich aussehe wie ihre, sondern dass beide Einheiten vom Aufbau, den Einzelteilen und der Funktionsweise gleich seien. Diesen Beweis vermögen die Fotografien in den Rechtsschriften (vgl. act. 1 Rz. 322) nicht erbringen – den Gegenbeweis jedoch auch nicht (vgl. act. 14 Rz. 89 f., 95). Weiter lässt die Beklagte vortragen, keine der verwendeten Komponenten habe die gleiche Artikelnummer, jedoch würden teilweise Standardkomponenten von den gleichen Hersteller verwendet werden (act. 14 Rz. 91 f.). Zu diesen habe die Beklagte jedoch eine langjährige Geschäftsbeziehung, was die Beklagte mit Bestellungen bei der AD._____ SPA ab 1998 und mit Katalogen von AB._____ aus den Jahren 2008 und 2012 sowie mit der Aufnahme von AC._____ in die Kontakttabelle der Beklagten beweisen möchte (act. 14 Rz. 42). Auch in

- 45 - diesem Zusammenhang fallen jedoch die zeitlichen Abläufe und die Rolle von Herrn AA._____ zu Ungunsten der Beklagten ins Gewicht. Es ist daher in Bezug auf die Druckerzeugungsapparate als wahrscheinlich anzusehen, dass die Beklagte den Aufbau und die Teileliste der Klägerin verwendet hat. Ihre Bestreitungen, wonach sie langjährige Geschäftsbeziehungen zu den erwähnten Lieferanten hätten, vermögen daran nichts zu ändern, da dies einerseits nichts zur Verwendung der Skizzen aussagt und andererseits langjährige Beziehungen – wobei gemäss eigener Darstellung der Beklagten bisher nur bei AD._____ SPA bereits Teile gekauft wurden – auch nichts daran ändern, dass Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten nicht gleichzusetzen sind mit dem Wissen, welche Komponente dieses Lieferanten kombiniert mit einer Komponente eines anderen Lieferanten funktioniert. - ...-lanzen: Unbestritten ist, dass die Produkte der Parteien auf die gleiche Weise funktionieren, indem mit der Lanze sowohl geschnitten als auch gelöscht werden kann, wobei beim Schneidvorgang das Abrasivmittel erst in der Lanze mit dem Wasser gemischt wird (act. 1 Rz. 329 f.; act. 14 Rz. 80). Soweit die Beklagte aber in der Folge vorbringt, es handle sich beim Design um unterschiedliche Ergometrie- und Geometrieansätze, was auf den ersten Blick ersichtlich sei, und das beklagte Produkt beruhe auf der AK._____ ...-lanze (act. 14 Rz. 82 ff.), ist ihr nicht zu folgen. Im Gegenteil sieht das beklagte Produkt auf den ersten Blick jenem der Klägerin durchaus ähnlich; worin genau die unterschiedlichen Ergometrie- und Geometrieansätze zu erblicken sein sollen, erschliesst sich nicht. Somit kann die Beklagte denn auch nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten, dass der erste Prototyp noch ganz anders ausgesehen haben soll. Denn offensichtlich untermauert der Umstand, dass die Lanze der Beklagten jener der Klägerin im Verlauf der Entwicklung immer ähnlicher wurde, den Standpunkt der Klägerin. Zur Schnellkupplung, die von der Beklagten bestellt und hernach bei den C'._____ -Produkten verwendet worden sei (vgl. act. 1 Rz. 317 ff.), lässt die Beklagte pauschal vorbringen, sie habe keine identischen Teile verwendet, was sich anhand der Artikelnummern leicht nachvollziehen lasse (act. 14 Rz. 124). In der Folge nennt sie aber die Artikelnummer ihrer Schnellkupp-

- 46 - lung nicht, womit sich die beklagte Bestreitung gerade nicht überprüfen lässt. Zudem scheinen die Schnellkupplungen in optischer Hinsicht einander durchaus zu ähneln, was der klägerischen Behauptung, die Beklagte verwende ein identisches Teil, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zukommen lässt. Demgegenüber ist bezüglich der zwei weiteren Einzelteile, die von der Beklagten bei der Klägerin bestellt und hernach in den C'._____ -Produkten verbaut worden sein sollen (act. 1 Rz. 320), nicht ersichtlich, wo am beklagten Produkt sich diese befinden sollen. Auf der Abbildung, auf die verwiesen wird (act. 1 Rz. 318), ist im roten Kreis jedenfalls nur ein Teil zu sehen, das aber der vorerwähnten Schnellkupplung ähnelt. Pauschale, unsubstantiierte Behauptungen wie diese lassen sich durch ebenso pauschale, unsubstantiierte Behauptungen, wonach keine identischen Teile verbaut worden seien (act. 14 Rz. 124), rechtsgenügend bestreiten. Nichtsdestotrotz ist auch eine Verwendung vertraulicher klägerischer Informationen im Bereich der Lanzen glaubhaft gemacht. - Düsenttechnologie: Zunächst ist aufgrund der Parteidarstellungen erstellt, dass bei beiden Systemen zum Schneiden eine Schneidedüse auf die Lanze aufgesetzt wird, in welcher das Wasser mit dem Abrasivmittel gemischt wird. Für den ...-vorgang wird diese Düse dann entfernt (act. 1 Rz. 329 ff.; act. 14 Rz. 86). Die weitere Behauptung der Klägerin, die Schneidedüse habe den gleichen Düsendurchmesser, benötige gleichviel Zeit, um Flächen durchzustossen (act. 1 Rz. 334), wird von der Beklagten nicht bestritten (act. 14 Rz. 86, 126). Sie bringt in Bezug auf die Schneidedüse

lediglich vor, diese verfüge über einen anderen Zuleitungswinkel und -ort (act. 14 Rz. 86). All dies spricht durchaus für eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Beklagte von den Vorleistungen und den ihr von der Klägerin übermittelten Informationen profitiert haben könnte. Ansonsten beziehen sich die Äusserungen der Parteien auf die ...-düsen. Die Klägerin bringt zu den ...-düsen insbesondere vor, durch die Zustellung von Testresultaten habe die Klägerin Aufwand für eigene Tests zu Tröpfchengrösse, Wasserdüsenform, Strahlreicheite und Brandbekämpfungsbewertung sparen können (act. 1 Rz. 337). Dies scheint durchaus naheliegend und damit wahrscheinlich, nicht zuletzt

- 47 - aufgrund der zeitlichen Korrelation zwischen der Kooperation der Parteien und der Lancierung der beklagten Produktelinie. Die Einwendungen der Beklagten dazu, dass die Tests der Klägerin für sie ohnehin wertlos gewesen seien, da der Wasserdüsennebel beim beklagten Produkt "auf andere physikalische Weise" erzeugt werde (act. 14 Rz. 88), reichen nicht aus, die Glaubhaftmachung zu zerstören. Dazu wären beispielsweise konkretere Behauptungen zu eigenen Tests den Düsen angezeigt, die tatsächlich dazu taugen, die klägerischen Ausführungen als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen. Solche Behauptungen stellt die Beklagte jedoch nicht auf (vgl. 14 Rz. 81, 85). Die Verwendung der klägerischen Testresultate bei der Entwicklung der C'._____ -Produkte durch die Beklagte wurde somit einstweilen glaubhaft gemacht. - Schulterstütze: Die Behauptungen der Klägerin, die Beklagte habe die von der Klägerin entwickelte Schulterstütze ohne eigene Arbeitsleistung bzw. unter Abstützung auf die massgeblich von der Klägerin geleistete Vorarbeit übernommen (act. 1 Rz. 327 f.), sind nicht offensichtlich. Vielmehr unterscheiden sich die beiden Schulterstützen im Erscheinungsbild und (wohl) auch hinsichtlich der Konstruktion (so auch die Beklagte; vgl. act. 14 Rz. 83, 125). Eine Verwendung der klägerischen Schulterstütze konnte die Klägerin somit nicht glaubhaft machen. Zusammenfassend konnte die Klägerin glaubhaft darlegen, dass die Beklagte vertragswidrig vertrauliche Informationen, namentlich Wissen zum Aufbau und zu Einzelteilen der Druckerzeugungsapparate, Testresultate zu Düsen sowie Wissen zu einzelnen Teilen der Lanze für die Entwicklung der beklagten C'._____ -Produkte verwendet hat. Da damit auch gleichzeitig unlauteres Verhalten der Klägerin im Sinne von Art. 5 lit. a UWG glaubhaft gemacht wurde, kann auf die Würdigung des behaupteten beklagten Verhaltens im Lichte der lauterkeitsrechtlichen Generalklausel (Art. 2 UWG) verzichtet werden (vgl. BGer-Urteil 4A_86/2009 vom 26. Mai 2009 E. 5.1 [nicht publiziert in BGE 135 III 446]).

- 48 - 4.3.5.4. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche Sowohl für vertragliche als auch für lauterkeitsrechtliche Ansprüche macht die Klägerin Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend. Im Bereich des Vertragsrechts hat die Klägerin Anspruch auf die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands gemäss Art. 98 Abs. 2 und 3 OR, was sämtliche Folgen der glaubhaft gemachten Vertragsverletzung betrifft. So geht auch der Einwand der Beklagten, die angegriffenen Publikationen enthielten keine vertraulichen Informationen (act. 14 Rz. 146) ins Leere. Bei diesen handelt es sich nicht um die Vertragsverletzung, sondern sie stellen eine Folge davon dar. Gleiches gilt im Übrigen auch für sämtliche Handlungen rund um den Verkauf der C'._____ -Produkte: Es ist darin keine direkte Verwertung der vertraulichen klägerischen Informationen zu erblicken, vielmehr stellt sie eine Folge der vorangegangenen Verwendung der Informationen zur Entwicklung des Produkts dar. Aufgrund der glaubhaft gemachten vertraglichen Ansprüche der Klägerin ist auch einstweilen davon auszugehen, dass die Klägerin zu Recht die

Unterlassungsansprüche bezüglich sämtlicher Handlungen mit den C'._____ -Produkten geltend macht. Zudem macht die Klägerin gestützt auf Ziffer 6.1 der Vertraulichkeitsvereinbarung (act. 3/1) geltend, die Parteien hätten gegenseitige Rückgabe- und Vernichtungspflichten betreffend die vertraulichen Unterlagen vereinbart (act. 1 Rz. 127), was von der Beklagten nicht bestritten wird (act. 14 Rz. 110). Demzufolge hat die Klägerin ohne Weiteres einen Anspruch auf Vernichtung resp. Rückgabe der vertraulichen Unterlagen geltend gemacht. Auch aufgrund des Lauterkeitsrechts bestehen zudem Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche. Die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs ist aufgrund der glaubhaft gemachten Vorlagenausbeutung durch die Beklagte genauso gegeben wie die Gefahr einer weiteren Verletzung, da die Beklagte die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bestreitet. Schliesslich kann hinsichtlich der Publikationen grundsätzlich auf die Ausführungen dazu im Rahmen der vertraglichen Ansprüchen verwiesen werden. Ob in Anbetracht des Auswirkungsprinzips auch im Rahmen des Lauterkeitsrechts ein Beseitigungsanspruch für sämtliche angerufenen (ausländischen) Publikationen besteht, kann of-

- 49 - fen bleiben, da ein solcher ja ohnehin bereits im Rahmen der vertraglichen Ansprüche glaubhaft gemacht wurde. 4.3.6. Fazit Die Klägerin kann somit sowohl vertragliche als auch ausservertragliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte glaubhaft machen, weshalb ihr eine positive Hauptsachenprognose auszustellen ist. 4.4. Verfügungsgrund / Nachteilsprognose 4.4.1. Unbestrittener Sachverhalt 4.4.2. Wesentliche Parteistandpunkte Die Klägerin sieht einen drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darin, dass sie durch das Verhalten der Beklagten aus dem Markt gedrängt werde und Kunden verliere, was sehr schwer bis überhaupt nicht wieder rückgängig gemacht werden könne. Das vertrags- und wettbewerbswidrige Verhalten der Beklagten dauere fort, da die Beklagte unter Verwendung der erlangten Informationen ihre C'._____ -Produkte weiterhin herstelle und verkaufe. Der dabei entstehende Schaden lasse sich zudem im Nachhinein nur schwer feststellen und zahlenmässig beziffern (act. 1 Rz. 458 f.). Die Beklagte bestreitet, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil vorliege (act. 14 Rz. 152). So führe die blossе Schwierigkeit der Bezifferung und des Beweises von finanziellen Ansprüchen im Hauptsachenprozess nicht zu einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil. Dies insbesondere dann nicht, wenn wie vorliegend praktisch sämtliche Produkte im Rahmen öffentlich-rechtlicher Ausschreibungen beschafft würden, womit leicht eine spätere Berechnung gemacht werden könne (act. 14 Rz. 152). Die behaupteten Kundenverluste würden im Übrigen gar nicht zahlenmässig beziffert und angesichts des Umstands, dass entsprechende Vorrichtungen zur Feuerbekämpfung ausschliesslich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben würden, werde ohnehin dem wirtschaft-

- 50 - lich günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt und alle Anbieter hätten die gleichen Chancen (act. 14 Rz. 153). 4.4.3. Würdigung Zunächst ist in Übereinstimmung mit der Beklagten festzuhalten, dass Beweis- oder Bezifferungsschwierigkeiten im Hauptprozess keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darstellen (HGer ZH-Urteil HE200406-O vom 3. Dezember 2020 E. 4.2 [= sic! 2021, S 411 f.] mit Hinweis auf LEUPOLD, Nachteilsprognose als Voraussetzung des vorsorglichen Rechtsschutzes, sic! 2000, S. 269 f.). Grundsätzlich nachvollziehbar ist jedoch das Argument des Kundenverlusts der Klägerin resp. der Verdrängung vom Markt. Es ist in Übereinstimmung mit der Klägerin davon auszugehen, dass der Rechtsstreit zwischen den Parteien ange-

sichts der komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen, die sich in diesem Fall stellen, durchaus längere Zeit in Anspruch nehmen könnte, wobei auch ein zeitintensives Beweisverfahren möglich scheint. Weiter ist mit der Klägerin ebenfalls davon auszugehen, dass die Beklagte bei vertragsgemäsem resp. lauterem Verhalten ja gerade (noch) kein eigenes Produkt anbieten könnte. Vor diesem Hintergrund erweist sich das beklagte Argument, wonach praktisch alle Verkäufe über öffentliche Ausschreibungen zustande kämen, als nicht stichhaltig: Die Klägerin hätte bei rechtmässigem Verhalten der Beklagten diese gar nicht als Konkurrentin bei Ausschreibungen. Ein drohender Kundenverlust und die Gefahr, aus dem Markt gedrängt zu werden, wurden somit glaubhaft gemacht. Ein solcher ist als nicht (leicht) wiedergutzumachen anzusehen (vgl. HGer ZH-Urteil HE170272 vom 2. November 2017 E. 4 [=ZR 117/2018, S. 210] mit Hinweis auf BGE 125 III 451 E. 3c). Aufgrund der Nachteilsprognose ist der gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO vorausgesetzte Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

4.5. Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit

4.5.1. Wesentliche Parteistandpunkte

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass angesichts des voraussichtlich mehrere Jahre dauernden Prozesses dem Verhalten der Beklagten sofort Einhalt

- 51 - zu gebieten und der Kundenschwund zu stoppen sei. Die Beklagte verwende die vertraulichen Informationen weiterhin für die Entwicklung der C'._____ -Produkte und deren Patentierung, was der Klägerin nicht zuzumuten sei (act. 1 Rz. 461 f.). Zur Verhältnismässigkeit lässt die Klägerin ausführen, die Anordnung vorsorglicher Massnahmen dürfe nicht deswegen abgelehnt werden, weil dies die Beklagte schwer schädigen könnte. Die Verhältnismässigkeit sei lediglich mit Blick auf die anzuordnenden Massnahmen relevant, nicht ob überhaupt welche angeordnet werden (act. 1 Rz. 464). Die Beklagte bestreitet das Vorliegen einer Dringlichkeit mit Blick auf die Chronologie der Ereignisse: So sei die Klägerin seit Ende Oktober 2020 über die C'._____ -Produkte informiert und habe seit dem 26. Januar 2021 die Position der Beklagten zu den klägerischen Vorwürfen gekannt. Zudem habe die Klägerin das Angebot, einen Patentanwalt mit der Frage der unerlaubten Übernahme von technischen Elementen durch die Beklagte zu beauftragen, genauso ausgeschlagen, wie das Angebot der Beklagten, die angeblich vertraulichen Informationen von einem international anerkannten Forensikunternehmen beseitigen zu lassen. Stattdessen habe die Klägerin fünf Monate zugewartet mit der Klageeinreichung (act. 14 Rz. 154 f.). Zur Verhältnismässigkeit lässt die Beklagte ausserdem ausführen, dass die Massnahmen an sich nicht notwendig seien, mache die Klägerin doch eine Verletzung geltend, die längst abgeschlossen sei (act. 20 Rz. 26 f.). Zudem würde die Beklagte im Falle einer Anordnung eines einstweiligen Verkaufsstopps angesichts laufender Lieferverpflichtungen neben rechtlichen Problemen auch einen erheblichen Imageverlust erleiden, der nicht leicht zu beheben sei. Ferner drohe bei einem Produkterückzug eine Marktverwirrung, die später eine Neulancierung der C'._____ -Produkte behindern oder faktisch gar verhindern würde (act. 14 Rz. 158). Zudem bemängelt die Beklagte die beantragten Massnahmen zu den Publikationen. So fehle es der Beklagten an der Passivlegitimation, wo die zu entfernenden Publikationen durch die Nennung einer URL bestimmt werden (mit Ausnahme von www.B._____.com sowie die Meldung via Twitteraccount B._____-Group), weil diese Websites gar nicht unter der Kontrolle der Beklagten stünden und sie gar keinen Einfluss auf die Berichterstattung habe (act. 14 Rz. 24).

- 52 - 4.5.2. Würdigung Entgegen der Ansicht des Beklagten entfällt die zeitliche Dringlichkeit weder durch die Weigerung der Klägerin, ein Gutachten durch einen Patentanwalt erstellen zu lassen, noch durch ihre ebenfalls ablehnende Haltung betreffend die angebotene Vernichtung der Akten. Vielmehr steht es grundsätzlich jeder Partei offen, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Kommt hinzu, dass die Klägerin vorliegend ja gerade keine patentrechtlichen Ansprüche geltend macht und auch ihre Ansprüche auf Vernichtung der übergebenen Informationen nur ein Teil ihrer Ansprüche darstellen, mithin dies allein an der Hauptsache – die bereits erfolgte (durch die Klägerin behauptete) Verwendung der Informationen zur Entwicklung der beklagten C'._____ -Produkte – auch nichts geändert hätte. Ferner kann der Klägerin entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht der Vorwurf gemacht werden, mit dem Massnahmebegehren ungebührlich lange zugewartet zu haben. Die von der Klägerin beanstandete Dauer von 26. Januar 2020 bis 15. Juni 2020 für die Erarbeitung einer 137-seitigen Klage mit 166 Beilagen erweist sich jedenfalls nicht als ungebührlich. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist zunächst zu beachten, dass sämtliche beantragten Massnahmen geeignet sind, um den glaubhaft gemachten Nachteilen beizukommen. Die Begehren auf Unterlassung sämtlicher Handlungen mit den C'._____ -Produkten (Rechtsbegehren-Ziff. 1a) und auf Beseitigung der bereits erfolgten Publikationen (Rechtsbegehren-Ziff. 1e) erweisen sich sodann auch als erforderlich. Ferner verkennt die Beklagte, dass von der Nachteilsprognose gemäss Art. 261 Abs. 1 lit. b ZPO nicht nur die Verletzungshandlung sondern auch deren Fortwirken umfasst ist (vgl. DIKE ZPO-ZÜRCHER Art. 261 N 18). Es stellt also nicht nur die glaubhaft gemachte Verwendung der vertraulichen Unterlagen eine Verletzung der klägerischen Ansprüche dar, sondern auch die kausalen Folgen aus dieser Vertragsverletzung in Form von Produktion und Vertrieb der entsprechenden Produkte. Somit entfällt die Notwendigkeit für diesbezügliche Massnahmen nicht.

- 53 - Weniger klar verhält es sich allerdings mit Rechtsbegehren-Ziffer 2, mit dem die Klägerin verlangt, der Beklagten sei zu verbieten, sämtliche klägerischen Informationen zu verwenden bzw. verwenden zu lassen. Zunächst ist in keiner Weise ersichtlich, inwiefern nicht vertrauliche Unterlagen der Klägerin einen Bezug zur Hauptsache- oder Nachteilsprognose haben, sind diesbezüglich doch keine Ansprüche verletzt und hat die Klägerin auch nichts zu befürchten, wenn die Beklagte nicht vertrauliche Unterlagen verwendet. Insbesondere wenn sie sich solche Informationen jederzeit wiederbeschaffen könnte. Die beantragten Massnahmen gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 2 gehen somit deutlich über das Erforderliche hinaus, weshalb dieses klägerische Begehren abzuweisen ist. Hinsichtlich der Passivlegitimation der Beklagten und damit der Geeignetheit der Massnahmen in Bezug auf die Drittpublikationen ist zu beachten, dass jede gerichtliche Anordnung, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden als vorsorgliche Massnahme in Frage kommt. Selbstredend stehen Massnahmen gegen den Gesuchsgegner im Vordergrund, allerdings können auch Dritte angewiesen werden (vgl. Art. 262 ZPO). Im Rahmen des Lauterkeitsrechts ist anerkannt, dass ein Verletzer dazu verpflichtet werden kann, gelieferte Waren zurückzurufen. Dabei werden Dritte offensichtlich nicht verpflichtet, die Waren zurückzugeben, vielmehr erfolgt eine allfällige Rückgabe freiwillig. In der Praxis zeigt sich eine solche Massnahme häufig wirksam, da die Dritten andernfalls damit rechnen müssen, früher oder später direkt zur Rückgabe verpflichtet zu werden (DAVID ET AL., SIWR I/1, Der Rechtsschutz im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., Basel 2011, S. 124 f.). Vor diesem Hintergrund verfängt das beklagte Argument, keine Kontrolle über die genannten Websites zu haben, nicht. Zum einen erweist sich

eine Verpflichtung der Beklagten, die Betreiber der genannten Websites anzuhalten, die Inhalte zu entfernen, als geeignet, um den drohenden Nachteil zu beseitigen, müssen sie doch damit rechnen, sich andernfalls mit einer behördlichen Anordnung konfrontiert zu sehen. Zum anderen erweist sie sich auch im Lichte einer Interessensabwägung als zu bevorzugende Massnahme, um dem drohenden Nachteil beizukommen. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass bei der Verpflichtung verfahrensunabhängiger Dritten im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen höchste Zurückhaltung geboten ist, was allein schon aufgrund

- 54 - des Anspruchs auf rechtliches Gehör offensichtlich ist (vgl. DIKE ZPO-ZÜRCHER, Art. 262 N 33 m.H.). Sodann ist stets das mildeste Mittel zu wählen, was in Bezug auf betroffene Dritte jedenfalls die Möglichkeit einer Entfernung der Publikation auf freiwilliger Basis darstellt. Im Rahmen der Interessensabwägung der Parteien ist zunächst festzuhalten, dass die von der Klägerin begehrten Massnahmen (Rechtsbegehren-Ziff. 1a und 1e je i.V.m. Ziff. 3) die teilweise vorzeitige Vollstreckung der Hauptsache verlangen, was allein schon daran erkannt werden kann, dass die Klägerin in der Hauptsache dieselben Begehren stellt (Rechtsbegehren-Ziff. 1a und 1e). Wie erwähnt, sind vor diesem Hintergrund die Interessen der Parteien besonders sorgfältig abzuwägen, was allerdings dadurch wieder eingeschränkt wird, dass die Klägerin mit den Massnahmen nur die Sicherung der gegenwärtigen Situation verlangt und nicht eine vollständige vorläufige Vollstreckung sämtlicher Ansprüche. So verzichtet die Klägerin insbesondere darauf, den Rückruf bereits verkaufter Produkte zu verlangen. Der Klägerin drohen die zuvor beschriebenen nicht leicht wiedergutmachenden Nachteile (vgl. Ziff. 4.4.3), wonach im Falle der Nichtanordnung der vorsorglichen Massnahmen ein Kundenverlust und die Verdrängung vom Markt zu befürchten sind. Beachtenswert scheint in diesem Zusammenhang die Stellung der Parteien auf dem Markt. Die Beklagte ist gemäss eigener Darstellung eine weltweit führende Entwicklerin und Herstellerin von ... (act. 14 Rz. 29), während die Klägerin mobile ...-systeme anbietet, die auf ...-fahrzeugen verbaut werden können (act. 1 Rz. 44). Die Klägerin befindet sich daher in einer schwächeren Position als die Beklagte und ist auf eine Kooperation mit der Beklagten angewiesen, was das vorliegende Verfahren gerade zeigt. Sollten sich die C'._____ -Produkte, die auf dieselbe Weise funktionieren wie das ...-system der Klägerin, auf dem Markt durchsetzen, scheint eine Verdrängung der Klägerin vom Markt als durchaus wahrscheinlich, was aufgrund der komplexen und umfangreichen Tat- und Rechtsfragen, die in dieser Streitsache zu klären sein werden, noch vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids in dieser Sache geschehen könnte. Ob

- 55 - ein daraus entstandener Schaden überhaupt wiedergutmacht werden könnte, scheint äusserst fraglich, zumal er kaum in seiner gesamten Tragweite finanziell entschädigt werden könnte, da nur schon eine Schadensschätzung äusserst schwierig sein dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die Beklagte bis zur Rechtskraft eines Endentscheids in der Sache diverse C'._____ -Produkte weltweit verkaufen dürfte. Um neben dem finanziellen Schaden die rechtmässige Ordnung wiederherzustellen, wäre es zudem notwendig, sämtliche verkauften Geräte zurückrufen zu lassen. Falls dies nicht gelingen würde, wären die Käufer weltweit zu verpflichten, die Produkte zurückzugeben, was offensichtlich ebenfalls erheblich Zeit und Aufwand in Anspruch nehmen dürfte und fraglich erscheint, inwiefern resp. zu welchem Grad dies überhaupt gelingen könnte. Es droht der Klägerin daher mehr als ein rein finanzieller Schaden, der leicht mit Geld wiedergutmachen

wäre. Auf Seiten der Beklagten ist dieser bezüglich der von ihr befürchteten rechtlichen Schwierigkeiten und des Imageverlusts im Grundsatz beizupflichten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich diese Nachteile nicht wiedergutmachen liessen, würde sich im Hauptsachenprozess ergeben, dass die klägerischen Ansprüche doch nicht bestehen. Jedenfalls könnte die Beklagte einem allfälligen Reputationsverlust unter Verweis auf den Endentscheid zu ihren Gunsten mindestens ein Stück weit, wenn nicht gar vollumfänglich, entgegenwirken. Welche genauen rechtlichen Schwierigkeiten der Beklagten drohen, führt diese nicht aus. Wenn es allerdings um Schadenersatzansprüche von Kunden wegen Verzugs oder Nichterfüllung und Prozesskosten in diesem Zusammenhang gehen sollte, könnte sich die Beklagte unter Umständen bei einem für sie positiven Entscheid in der Hauptsache an die Klägerin halten (Art. 264 Abs. 2 ZPO). Im Ergebnis stehen sich somit zwei nicht unerhebliche Nachteile gegenüber, wobei jener der Klägerin insofern schwerer wiegt, da der Klägerin der dauerhafte Verlust von Kunden und die Verdrängung vom Markt droht, während ein einstweiliger Verkaufsstopp für die Beklagte insbesondere ein Reputationsverlust zu Folge haben könnte, welcher jedoch durchaus wiedergutzumachen wäre. Letztendlich erscheinen die der Klägerin drohenden Nachteile im Falle einer Nichtanordnung

- 56 - schwerer als jene der Beklagten bei einer Anordnung der Massnahmen. Dass die Nachteile der Beklagten ebenfalls nicht leicht wiegen, steht einer Anordnung aber nicht entgegen, da andernfalls nur in den seltensten Fälle vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden könnte, was dessen wichtiger rechtstaatlicher Funktion bei der effektiven Rechtsdurchsetzung nicht gerecht würde. Entscheidend ist, dass die drohenden Nachteile der Beklagten leichter erscheinen als jene der Klägerin. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 1a und 1e je in Verbindung mit Ziffer 3 erweist sich somit als verhältnismässig. 4.6. Sicherheitsleistung 4.6.1. Ausgangslage Die Beklagte stellt vorliegend den Antrag, eventualiter sei von den vorsorglichen Massnahmen abzusehen und sie sei zur Leistung einer "angemessenen Sicherheit" zu verpflichten (act. 14 Rz. 163). 4.6.2. Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 261 Abs. 2 ZPO kann das Gericht von vorsorglichen Massnahmen absehen, wenn die Gegenseite angemessene Sicherheit leistet. Dabei hat die Gegenpartei einen entsprechenden Antrag zu stellen und substantiierte Ausführungen zur Höhe der Sicherheitsleistung zu machen. Weiter wird vorausgesetzt, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil einer (späteren) finanziellen Berechnung oder mindestens Schätzung zugänglich ist. Bei immateriellen Nachteilen ist ein Absehen von der Anordnung gegen Sicherheitsleistung nicht denkbar (DIKE ZPO-ZÜRCHER, Art. 261 N 41 ff.; ZR 111/2012 Nr. 63 E. 5.8). 4.6.3. Würdigung Die Beklagte substantiiert ihren Antrag nicht weiter und äussert sich insbesondere nicht zur sicherzustellenden Schadenshöhe, obwohl ihr dies aufgrund der klägerischen Ausführungen zuzumuten wäre. Weiter macht die Klägerin denn auch nicht nur finanzielle Ansprüche geltend, sondern beantragt insbesondere auch ein Unterlassen. Im Hinblick auf das Unterlassungsbegehren scheint die Leistung einer

- 57 - Barsicherheit ohnehin kaum ausreichend. Schliesslich gilt zu beachten, dass anlässlich der Nachteilsprognose festgestellt wurde, dass der Klägerin ein Kundenverlust und die Verdrängung vom Markt droht. Diesen finanziellen Schaden zu schätzen und zu berechnen dürfte mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Angesichts all dieser Umstände fällt eine Sicherheitsleistung nicht in Betracht. 4.7. Vollstreckungsmassnahmen 4.7.1. Ausgangslage Die Klägerin beantragt, dass die vorsorglichen Massnahmen unter

Androhung verschiedener Vollstreckungsmassnahmen, nämlich einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.– für jeden Tag der Nichterfüllung, mindestens aber CHF 5'000.–, so wie der Bestrafung der Organe der Beklagten gemäss Art. 292 StGB, angeordnet werden (act. 1 S. 2 f.). 4.7.2. Rechtliche Grundlagen Art. 267 ZPO sieht für vorsorgliche Massnahmen die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen durch das erkennende Gericht ausdrücklich vor. Die Auswahl einer Vollstreckungsmassnahme gemäss Art. 343 Abs. 1 ZPO – wobei prinzipiell auch eine Kombination in Betracht kommt – bleibt dem Gericht überlassen, welches dabei nicht an den Antrag der gesuchstellenden Partei gebunden ist. Es ist die zur Durchsetzung wirksamste Anordnung zu wählen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist (STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 343 N. 14 f.; BK ZPO-KELLERHALS, 2012, Art. 343 N. 9 f.; DIKE ZPO-JENNY, Art. 343 N. 6 f.). Ihrer Rechtsnatur als Zwangsgeld entsprechend ist die Ordnungsbusse (inkl. Tagesbusse) vorerst für den Fall der Nichterfüllung lediglich anzudrohen und erst dann auszusprechen, wenn die Nichterfüllung feststeht (ZK ZPO-STAEHELIN, Art. 343 N 22; BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 343 N 43 ff.). Die Androhung kann bereits in das zu vollstreckende Urteil aufgenommen werden. Die Höhe der Busse

- 58 - kann beziffert werden, muss jedoch nicht (ZK ZPO-STAEHELIN, Art. 343 N 22). Das Vollstreckungsgericht hat sodann in einem zweiten Entscheid festzustellen, ob tatsächlich nicht erfüllt wurde, und allenfalls die Busse zu verhängen sowie – sofern noch nicht beziffert – deren Höhe festzusetzen. Dieser Entscheid des Vollstreckungsgerichts bedarf eines Antrags der obsiegenden Partei (ZK ZPO-STAEHELIN, Art. 343 N 22; BK ZPO II-KELLERHALS, Art. 343 N 49). 4.7.3. Würdigung Vorliegend drängt sich – damit die Beklagte den Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen rasch und fortwährend Folge leistet – die Androhung einer Tagesbusse nach Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO (gemäss Gesetz bis zu CHF 1'000.– für jeden Tag der Nichterfüllung) auf. Die Höhe der Tagesbusse ist unter Berücksichtigung der auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen, die sich unter anderem auch im Streitwert von CHF 1'895'000.– widerspiegeln, auf das gesetzliche Maximum von CHF 1'000.– festzusetzen. Weiter ist sie mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.–) für die Organe der Beklagten zu verbinden, um den gerichtlichen Anordnungen auch auf dieser Ebene Nachdruck zu verleihen. In Anbetracht dieser beiden Androhungen rechtfertigt sich unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes hingegen keine zusätzliche Androhung einer Ordnungsbusse bis CHF 5'000.– (Art. 343 Abs. 1 lit. b ZPO) und keine Androhung direkter Zwangsmassnahmen (Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO). 4.8. Zusammenfassung / Fazit Nach einer einstweiligen Würdigung der Sach- und Rechtslage hat sich ergeben, dass die Klägerin glaubhaft machen konnte, dass die Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 261 Abs. 1 ZPO gegeben sind, weshalb die beantragten Massnahmen im erwähnten Umfang zu treffen sind. Der Beklagten ist es daher unter Androhung von Vollstreckungsmassnahmen zu verbieten, die C'._____ -Produkte herzustellen, weiterzuentwickeln, anzubieten, zu bewerben, in Verkehr zu bringen, zu verkaufen oder durch Dritte herstellen, weiterentwickeln, anbieten, bewerben, in Verkehr bringen oder verkaufen zu lassen.

- 59 - Ausserdem ist sie ebenfalls unter Androhung von Vollstreckungsmassnahmen zu verpflichten, die Kommunikationen, Informationen und Materialien über die

C'._____ -Produkten auf den eigenen Internetpräsenzen zu löschen und auf Internetpräsenzen von Dritten löschen zu lassen. 5. Prozessuale Anträge der Klägerin 5.1. Antrag auf Verfahrensbeschränkung 5.1.1. Ausgangslage Die Klägerin beantragt, das Verfahren sei in einem ersten Schritt auf die Frage der Rechtsverletzung und die Herausgabe-/Verzichtspflicht zu beschränken (Rechtsbegehren-Ziffern 1, 2, 3 und 4 lit a und b). Gestützt auf die Auskünfte der Beklagten gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 5 werde die Klägerin anschliessend ihre Ansprüche konkretisieren (act. 1 Rz. 29). Die Beklagte äussert keine Einwände gegen eine Verfahrensbeschränkung (act. 14 Rz. 101). 5.1.2. Rechtliche Grundlagen Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken (Art. 125 lit. a ZPO). Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass der Entscheid über diese Fragen oder Rechtsbegehren die Herbeiführung eines Endentscheides oder zumindest eines Zwischenentscheides, gegen den ebenfalls ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, erlaubt (BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 125 N 5 m.w.H.; OFK ZPO- JENNY/JENNY, Art. 125 N 2). Die Beschränkung des Verfahrens ist sinnvoll, wenn dadurch ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann, indem sich etwa ein aufwendiges und teures Beweisverfahren vermeiden lässt. In Nachsicht des Beschleunigungsgebots (Art. 124 Abs. 1 S. 2 ZPO) ist der Gegenstand des Verfahrens jedoch auf echte Zweifelsfälle zu beschränken (Art. 237 Abs. 1 ZPO; KUKO ZPO-WEBER, Art. 125 N 4, SUTTER-SOMM, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 707; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 125 N 7). Ob das Gericht eine Verfahrensbeschränkung anordnet, liegt in seinem (pflichtgemässen) Ermessen (OFK ZPO-JENNY/JENNY, Art. 125 N 5 m.w.H.).

- 60 - Vereinfachung des Prozesses kann dieser bei einer Stufenklage auf einzelne Fragen oder Rechtsbegehren beschränkt werden (vgl. BAUMANN WEY, Die unbefristete Forderungsklage nach Art. 85 ZPO, 2013, N 647 ff.; KUKO ZPO- OBERHAMMER, Art. 85 N 14; LEUMANN LIEBSTER, Die Stufenklage im schweizerischen Zivilprozessrecht, 2005, S. 173 f.). Allerdings ist auch im Rahmen einer Stufenklage die Beschränkung des Verfahrens keinesfalls zwingend. So hat das Gericht auch bei einer Stufenklage eine Verfahrensbeschränkung nur anzuordnen, wenn es dies für sinnvoll hält, um den Prozess zu vereinfachen bzw. wenn dies "im Sinne der Verfahrensökonomie" ist (vgl. Botschaft ZPO S. 7287). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine tatsächliche Vereinfachung des Verfahrens wohl nur zu erzielen ist, wenn die klagende Partei über einen Auskunftsanspruch verfügt, der vom geltend gemachten Hauptanspruch unabhängig ist. Dagegen dürfte sich eine Verfahrensbeschränkung in der Regel nicht rechtfertigen lassen, wenn sich die klagende Partei lediglich auf einen Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung stützen kann, der zum Hauptanspruch akzessorisch ist. In diesem Fall muss nämlich vorfrageweise ohnehin darüber entschieden werden, ob der Hauptanspruch besteht, um beurteilen zu können, ob die klagende Partei ausserdem über einen abhängigen Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung verfügt (BAECHLER, Die Stufenklage, in: sic! 2017 S. 1, S. 9). Ist der Hauptanspruch erwiesenermassen nicht gegeben, so fehlt auch ein Interesse an einem präparatorischen Informationsanspruch (LEUMANN LIEBSTER, a.a.O., S. 121 m.w.H.). Grundsätzlich handelt es sich bei der Stufenklage um eine normale Forderungsklage, bei der von Anfang an zu allen Themen plädiert werden muss, die für den behaupteten Anspruch relevant sind. Gemäss der Vorschrift von Art. 85 ZPO ist davon einzig die Bezifferung des Anspruchs ausgenommen, falls dieser zu Prozessbeginn nicht vorgenommen werden kann oder als unzumutbar erscheint (vgl. BAECHLER, a.a.O., S. 8 f.), was von der eine Stufenklage erhebenden Partei behauptet und substantiiert

werden muss (BGE 140 III 409 E. 4.3.2). Der Hauptanspruch ist von dieser soweit möglich und zumutbar zu substantiieren und es ist ein Mindeststreitwert anzugeben (BGE 140 III 409 E. 4.3.1). Dies bedeutet, dass die klagende Partei – vorbehaltlich einer gerichtlichen Beschränkung des Verfahrens im Sinne von Art. 125 lit. a ZPO – in diesem Umfang

- 61 - vor Aktenschluss all jene Tatsachen bzw. Anspruchsgrundlagen vorzutragen hat, welche der Begründung ihres Hauptanspruchs dienen (Art. 229 ZPO; ZR 118/2019 Nr. 23 E. 3.2.2 S. 107 f.; BAECHLER, a.a.O., S. 8 f.; HESS-BLUMER, in: Calame/Hess-Blumer/Stieger [Hrsg.], Kommentar Patentgerichtsgesetz, 2013, Vorb. zum 6. und 7. Abschnitt, N. 89; vgl. HGer ZH-Urteil HG150192 vom 8. April 2020 E. 1.3 sowie E. 2.1.2). Bezüglich derjenigen Bestandteile der Forderung, die nicht vom Informationsdefizit betroffen sind, ist die Behauptungs- und Substantiierungslast nicht herabgesetzt (BAUMANN WEY, a.a.O., N. 620). Erweist sich der Informationsanspruch sodann als begründet, ist darüber ein gutheissender Teilscheid zu fällen. Erst nach Informationserteilung und darauf basierender Bezifferung gilt es sodann über den Hauptanspruch zu entscheiden (vgl. SCHMID, Das Verfahren vor Handelsgericht: aktuelle prozessuale Probleme, in: ZZZ 42/2017 S. 129, S. 136 ff. und S. 147 m.w.H.; KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 85 N. 13 f.; BAUMANN WEY, a.a.O., N. 652). 5.1.3. Würdigung Die Klägerin verlangt, dass zunächst über ihre vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Unterlassung und Vernichtung im Zusammenhang mit den C'._____ -Produkten der Beklagten (Rechtsbegehren-Ziff. 1) und den von der Klägerin erhaltenen Unterlagen (Rechtsbegehren-Ziffer 4 a und b) sowie über die vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 2 und 3 zu entscheiden sei. Gestützt auf die Auskünfte der Beklagten gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 5 werde sie danach ihre Ansprüche konkretisieren (vgl. act. 1 Rz. 29 f.). Der Standpunkt der Klägerin ist nicht ganz eindeutig. Folgt man dem Wortlaut ihrer Anträge, würde dies nämlich bedeuten, dass im ersten Teilurteil gar nicht über den Auskunftsanspruch entschieden würde. Blickt man hingegen auf die Begründung der Klägerin, scheint sie die Verfahrensbeschränkung im Hinblick auf die Stufenklage zu verlangen (vgl. act. 1 Rz. 29 f.). So oder anders ist jedoch ohnehin nicht ersichtlich, inwieweit eine Verfahrensbeschränkung zu einer wesentlichen Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens beitragen könnte. Die Klägerin stützt ihr Auskunftsbegehren auf die Bestimmungen zur unechten Geschäftsführung gemäss Art. 423 i.V.m. 400 OR ana-

- 62 - log, welche für die Herausgabe des Verletzergewinns zur Anwendung gelangt. Für die Herausgabe dieses Gewinns muss ein Verletzer aus einer unlauteren Handlung, bei der von der Führung eines fremden Geschäfts gesprochen werden kann, einen geldwerten Vorteil erlangen (BSK UWG-RÜETSCHI/ROTH/FRICK, Art. 9 N 115, 125), womit der damit zusammenhängende Auskunftsanspruch wesentlich von der Beurteilung der lauterkeitsrechtlichen Hauptsache abhängt. Gleiches gilt für den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wo sich das "ungerechtfertigt" ebenfalls auf die Verletzung derselben lauterkeitsrechtlicher Normen, die eine Geschäftsanmassung zu begründen vermögen, bezieht (BSK UWG-RÜETSCHI/ROTH/FRICK, Art. 9 N 141). Ausserdem sieht sie einen Auskunftsanspruch aufgrund "der Treuepflicht aus dem Vertragsverhältnis" (act. 1 Rz. 393), wobei das dabei zitierte Bundesgerichtsurteil von einer Patentverletzung handelt und keinen vertraglichen Hintergrund hat. Der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung wird dabei jedenfalls als akzessorischer Hilfsanspruch beschrieben, der zur Herausgabepflicht aufgrund Geschäftsanmassung oder

ungerechtfertigter Bereicherung hinzutritt (BGer-Urteil 4C.290/2005 vom 12. April 2006 E. 3). Diese beiden Grundlagen für den geltend gemachten Auskunftsanspruch sind somit nicht unabhängig von den Hauptansprüchen zu beurteilen, weshalb eine Beschränkung des Verfahrens zu keiner wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung führen würde. Das Verfahren ist somit fortzusetzen, wobei über die Auskunftsansprüche (bei deren Gutheissung) ein Teilurteil zu ergehen haben wird. Sollte die Beklagte zur Auskunftserteilung verurteilt werden, hätte die Klägerin nach erfolgter Auskunftserteilung ihre Ansprüche zu beziffern. Der Antrag auf Verfahrensbeschränkung ist abzuweisen. 5.2. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit 5.2.1. Ausgangslage Die Klägerin beantragt gestützt auf Art. 54 Abs. 3 ZPO den Ausschluss der Öffentlichkeit für das vorliegende Verfahren. Sie bringt vor, die vorliegende Streitigkeit beruhe auf der Verletzung von vertraulichen Informationen, die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 162 StGB darstellen würden. Sie

- 63 - habe daher ein berechtigtes Interesse daran, dass die in den Rechtsschriften gemachten Ausführungen, der in zahlreichen E-Mails enthaltene Schriftverkehr sowie die übergebenen technischen Zeichnungen, Ausführungen und weitere vertrauliche Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ansonsten würden die vertraulichen Informationen ins Gemeingut fallen, womit der wirtschaftliche Wert und der rechtliche Schutz zunichte gemacht würden (act. 1 Rz. 37 f.). Die Beklagte liess sich zum klägerischen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nicht vernehmen. 5.2.2. Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 54 Abs. 1 ZPO sind Verhandlungen und eine allfällige mündliche Urteileröffnung öffentlich. Ausserdem sind die Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Öffentlichkeit kann jedoch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert (Art. 54 Abs. 3 ZPO). Das Prinzip der Justizöffentlichkeit erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient es zum einen dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Zum anderen ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht angewendet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinetsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung (BGE 139 I 129 E. 3.3). Die Öffentlichkeit darf daher nur aus besonders gewichtigen Gründen ausgeschlossen werden (BGE 119 Ia 99 E. 4a). 5.2.3. Würdigung Zunächst gilt zu berücksichtigen, dass auch ein teilweiser Ausschluss der Öffentlichkeit möglich ist, sollte sich ein vollständiger Ausschluss mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Parteien als nicht notwendig erweisen. Vorliegend

- 64 - ist sodann weder erkennbar noch dargetan, weshalb ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig ist, um die behaupteten Geheimhaltungsinteressen der Klägerin zu wahren. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, weshalb der Ausschluss der Öffentlichkeit über die von den Schutzmassnahmen betroffenen Informationen hinaus erforderlich wäre. Die Klägerin bringt diesbezüglich selbst vor, sie habe "ein berechtigtes Interesse daran, dass die in den Rechtsschriften gemachten Ausführungen, der in zahlreichen E-Mails enthaltene Schriftverkehr sowie die übergebenen technischen Zeichnungen, Ausführungen

und weitere vertrauliche Informationen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden" (act. 1 Rz. 37). Weshalb zum Schutz dieser Informationen die Öffentlichkeit vollständig auszuschliessen ist, ist nicht ersichtlich. Angesichts des hohen Stellenwerts der Justizöffentlichkeit wäre angesichts dessen – wenn überhaupt – ein teilweiser Ausschluss anzuordnen. Ob aber überhaupt solche Massnahmen zu ergreifen sein werden, kann einstweilen offen gelassen werden. Denn vor der Hauptverhandlung finden gar keine öffentlichen Verfahrensschritte statt (insb. sind Vergleichsverhandlungen nicht öffentlich; vgl. BGE 146 I 30 E. 2.4). Ob es zu einer Hauptverhandlung und/oder einem Sachentscheid kommt, ist ausserdem noch offen, und hängt wesentlich vom Willen der Parteien ab. Der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist zudem, dass die zu publizierenden Entscheide des Handelsgerichts namentlich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes anonymisiert werden, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität von Personen gemacht werden können. Entsprechend besteht kein Rechtsschutzinteresse am prozessualen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, soweit er auch Entscheide umfassen sollte. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher abzuweisen. Der Klägerin steht es aber offen, in einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen, wenn ein öffentlicher Verfahrensschritt ansteht, wobei – unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen – gegenwärtig nicht ersichtlich ist, inwiefern ein vollständiger Ausschluss notwendig und zu rechtfertigen wäre.

- 65 - 5.3. Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen 5.3.1. Ausgangslage Die Klägerin beantragt, dass die Organe der Beklagten und die Rechtsvertreter zu verpflichten seien, keine Kopien bzw. Fotografien der Beilagen 25, 27, 34, 37, 38, 40, 41, 47, 62, 63, 65, 82, 84, 87, 89, 91, 93, 98, 102, 106, 108, 110, 112, 126, 143, 146, 162, 164, 165 an allfällige Sachverständige oder Zeugen herauszugeben, sondern diesen – unter Überbindung einer zeitlich unlimitierten Vertraulichkeitsverpflichtung – einzig Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, soweit es für die Führung des Prozesses erforderlich ist. Als Begründung bringt die Klägerin vor, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche sei sie gezwungen, die schriftliche Korrespondenz zwischen den Parteien offenzulegen. Diese beinhalte aber vertrauliche Geschäftsinformationen, die einen wirtschaftlichen Wert besässen, da sie Einfluss auf ihr Geschäftsergebnis hätten. Die Beklagte selbst sei zwar weiterhin an die Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden. Dadurch werde jedoch nicht verhindert, dass die Beklagte die ihr im Rahmen dieses Prozesses zugänglich gemachten Informationen an Berater, Sachverständige oder andere Dritte weitergebe. Es bestehe daher die Gefahr, dass diese Informationen ins Gemeingut fielen (act. 1 Rz. 31 ff.). Dem beklagten Antrag auf Aufhebung der Schutzmassnahmen für die Beilagen 162 und 164 widersetzte sich die Klägerin zudem nicht (act. 18 Rz. 149). Die Beklagte äussert keine Einwände gegen die beantragten Schutzmassnahmen, bestreitet jedoch sowohl das Vorliegen vertraulicher Informationen gemäss ... als auch die Nutzung dieser Informationen bei der Entwicklung ihrer C'._____ - Produkte (act. 14 Rz. 102). Unter den von der Klägerin genannten Unterlagen seien jedoch auch Unterlagen, die offensichtlich keine vertraulichen Informationen enthielten (act. 14 Rz. 166). Sodann verlangt die Beklagte, dass die superprovisorisch angeordneten Schutzmassnahmen betreffend Beilagen 162 und 164 aufgehoben werden, da es sich um eigene Publikationen der Beklagten handle (act. 14 Rz. 167 f.).

- 66 - 5.3.2. Rechtliche Grundlagen Gefährdet die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft

das Gericht die erforderlichen Massnahmen (Art. 156 ZPO). In formeller Hinsicht braucht es einen Antrag, wenn eine Partei die Anordnung von Schutzmassnahmen für sich anstrebt (ZK ZPO-HASENBÖHLER, Art. 156 N 11, BK ZPO II-BRÖNNIMANN, Art. 156 N 12). Geschäftsgeheimnisse beziehen sich auf technische, organisatorische, kommerzielle oder finanzielle Daten eines Unternehmens und sind nur schützenswert, wenn ein überwiegendes Interesse an ihrer Aufrechterhaltung besteht (BGer-Urteil 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.2., unter Hinweis auf BGE 109 Ib 47 E. 4c, BGE 103 IV 283 E. 2b). Im Wesentlichen wird damit vorausgesetzt, dass ein Geheimnis einen Einfluss auf das Betriebsergebnis haben kann. Die Tatsache muss mithin für den Geheimnisherrn von wirtschaftlichem Wert und ihr Bekanntwerden geeignet sein, den Wettbewerb der Konkurrenz zu steigern oder sonst den eigenen Betrieb zu schädigen (BGer-Urteil 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.2.; BGE 109 Ib 47 ff. E. 5c). Darüber hinaus darf die betreffende Tatsache weder offenkundig noch allgemein zugänglich sein. Ferner muss eine konkrete Gefährdung der schützenswerten Interessen glaubhaft gemacht werden (BGer-Urteil 4A_58/2021 vom 8. Dezember 2021 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.5.2.2 m.H.). Wer Schutzmassnahmen beantragt, muss substantiiert die zu schützenden Tatsachen sowie das Geheimhaltungsinteresse darlegen (BGE 134 III 255 ff. E. 2.5; siehe auch STÄUBER, Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2011 [= Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Band 10], S. 205). Das Gericht muss insbesondere die schutzwürdigen Interessen und die konkreten Umstände kennen, um die erforderlichen Massnahmen anordnen zu können (BK ZPO II-BRÖNNIMANN, Art. 156 N 15). Die Schutzmassnahmen müssen alsdann verhältnismässig sein. Je wichtiger die geheim zu haltende Tatsache für den Verfahrensausgang selbst ist, desto höher müssen die Geheimhaltungsinteressen sein. Umgekehrt reichen weniger gewichtige Geheimhaltungsinteressen aus, wenn die geheim zu haltende Tatsache für die Entscheidungsfindung

- 67 - nicht relevant ist (vgl. zum Ganzen: BGE 134 III 255 ff. E. 2.5; Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Juni 2006 S. 7314; OFK ZPO-SCHMID, Art. 156 N 2 ff.; BSK ZPO-GUYAN, Art. 156 N 2 ff.; ZK ZPO-HASENBÖHLER., Art. 156 N 3 ff.; BK ZPO II-BRÖNNIMANN, Art. 156 N 6 ff.). Das Gericht trifft die nach Art. 156 ZPO "erforderlichen Massnahmen", ist also in der Wahl der Massnahme nicht beschränkt. Als Schutzmassnahmen kommen unter anderem die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts – beispielsweise auf den Rechtsvertreter der Gegenpartei oder einen Sachverständigen – oder die Teilabdeckung von Urkunden in Frage. Die gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen müssen jedenfalls verhältnismässig sein. Bei der Prüfung des Gesuchs hat das Gericht das Interesse einer Partei auf Akteneinsicht und Wahrung ihres rechtlichen Gehörs gegenüber dem Schutzinteresse der Gegenpartei oder des betroffenen Dritten abzuwägen (Botschaft ZPO, a.a.O., S. 7314; DIKE ZPO-LEU, Art. 156 N 18 ff.; ZK ZPO-HASENBÖHLER, Art. 156 N 16 f.; BK ZPO II-BRÖNNIMANN, Art. 156 N 14 ff.). Das Gericht kann dabei nur für die Dauer des Prozesses Schutzmassnahmen anordnen, nicht jedoch darüber hinaus (BGer-Urteil 4A_58/2021 vom 8. Dezember 2021 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.2.4). 5.3.3. Würdigung Dass zudem im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung die Interessen der Klägerin überwiegen, wenn die Beklagte nicht opponiert, liegt auf der Hand. Wenn eine Partei – wie vorliegend – kein Interesse an der Nichtanordnung geltend macht, führt dies ausserdem gleichzeitig auch dazu, dass an die Substantiierung der zu schützenden Tatsachen und Geheimhaltungsinteresses keine allzu hohen Ansprüche zu stellen sind. Vor

diesem Hintergrund erweist sich die Begründung der Klägerin zu den in den genannten Klagebeilagen zu schützenden Geschäfts- geheimnissen gerade als ausreichend. Die formelle Prozessleitung obliegt dem Gericht. Die Parteien können jedoch im Rahmen ihrer Verfahrensanträge darauf einwirken, wobei dem Willen der Parteien auch im Rahmen der Prozessleitung Nachachtung zu schenken ist. Die Schutzmassnahmen sind daher auch mangels Opposition der Beklagten anzuordnen resp. zu verlängern, da die Schutzmassnahmen nur sie verpflichten.

- 68 - Demgegenüber sind die Schutzmassnahmen betreffend die Klagebeilagen 162 und 164 nicht zu verlängern, wobei auch hier zur Begründung auf die übereinstimmenden Anträge der Parteien verwiesen werden kann. Zusammenfassend sind die superprovisorisch angeordneten Schutzmassnahmen mit Ausnahme von Klagebeilagen 162 und 164 zu verlängern. 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen Über die Prozesskosten ist im Endentscheid zu befinden (Art. 104 Abs. 3 ZPO). Das Handelsgericht beschliesst: 1. Die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten wird abgewiesen. 2. Der Beklagten wird für die Dauer des Verfahrens verboten, die ...-systeme C._____ und C._____ XL (kombinierte ...- und ...-Systeme mit Abrasiv- Behältern) – inkl. sämtlicher Zuleitungs- und in den ...-fahrzeugen verbauten Druckerzeugungsapparate – herzustellen, weiterzuentwickeln, anzubieten, zu bewerben, in Verkehr zu bringen, zu verkaufen oder durch Dritte herstellen, weiterentwickeln, anbieten, bewerben, in Verkehr bringen oder verkaufen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können die Beklagte mit einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.– pro Tag gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO und die Organe der Beklagten mit Busse bis CHF 10'000 gemäss Art. 292 StGB bestraft werden. 3. Die Beklagte wird für die Dauer des Verfahrens verpflichtet, jegliche Kommunikationen, Informationen und Materialien über die ...-systeme C._____ und C._____ XL auf den Internetpräsenzen der Beklagten, inkl. der Facebookseite der B._____ Group und jeder anderen Website oder Social-Media-Seite, die von der Beklagten kontrolliert wird, einschliesslich aber nicht beschränkt auf die Pressemitteilung vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter www.B._____.com, sowie die Pressemitteilung vom 29. Oktober 2020, abrufbar unter www.B._____.com, sowie die Pressemitteilung vom 29. Ok-

- 69 - tober 2020 auf dem Twitteraccount B._____ Group, sowie die Vorstellung der Produktneuheit auf www.D._____.com/... zu entfernen und auf https://E._____.com/... - https://www.F._____.com/news/... - https://G._____.pl/... - https://www.H._____.com/... - https://www.I._____.de/... - https://J._____.de/... - http://www.K._____.hu/... - https://www.L._____.tv.br/... - http://www.M._____.com/... - https://N._____.com/... - http://O._____.hu/... und - https://P._____.com.br/... entfernen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung können die Beklagte mit einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.– pro Tag gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO und die Organe der Beklagten mit Busse bis CHF 10'000 gemäss Art. 292 StGB bestraft werden. 4. Das Massnahmebegehren gemäss Rechtsbegehren-Ziffer 2 i.V.m. Ziffer 3 wird abgewiesen. 5. Den Organen der Beklagten und ihren Rechtsvertretern und Hilfspersonen wird für die Dauer dieses Prozesses (bis zum rechtskräftigen Abschluss) unter der Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000) im Widerhandlungsfall verboten, den Inhalt der Klagebeilagen 25, 27, 34, 37, 38, 40, 41, 47, 62, 63, 65, 82, 84, 87, 89, 91, 93, 98, 102, 106, 108, 110, 112, 126, 143, 146 und 165 in physischer und/oder elektronischer Form an Dritte herauszugeben, und diesen darf – unter Überbindung einer zeitlich unbeschränkten Vertraulichkeitsverpflichtung – einzig Einsicht in diese Unterlagen

gewährt werden, soweit dies für die Führung dieses Prozesses erforderlich ist.

- 70 - 6. Die in Ziffer 3 der Verfügung vom 16. Juli 2021 angeordneten Schutzmassnahmen betreffend Klagebeilagen 162 und 164 werden aufgehoben. 7. Der Antrag der Klägerin, das Verfahren sei unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen, wird abgewiesen. 8. Der Antrag der Klägerin auf Beschränkung des Verfahrens (auf die Rechtsbegehren-Ziffern 1 bis 4 lit. a und b) wird abgewiesen. 9. Vom Rückzug des Antrags der Beklagten auf Leistung einer Sicherheit für die Parteienschädigung durch die Klägerin wird Vormerk genommen. 10. Der Antrag der Beklagten, sie sei zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verpflichten, wird abgewiesen. 11. Über die Prozesskosten wird im Endentscheid befunden. 12. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von act. 20. 13. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 1'895'000.—. Zürich, 14. Februar 2022 Handelsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber: Fabio Hürlimann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.